

Andreas Lienkamp

Ethische Maßstäbe

Urteilkriterien für Wissenschaft und
Bildung, Politik und Wirtschaft



Foto: Andreas Lienkamp

Urheberrecht



Creative Commons: Namensnennung des Urhebers, keine kommerzielle Nutzung und keine Bearbeitung ohne vorherige Genehmigung durch den Autor. Das Kopieren, Weitergeben und Verwenden sind nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erwünscht.

Autor

Prof. Dr. theol. habil. Andreas Lienkamp ist Professor für Christliche Sozialwissenschaften (Sozial- und Umweltethik) am Institut für Katholische Theologie der Universität Osnabrück.

E-Mail: andreas.lienkamp@uni-osnabrueck.de.

Titelbild

Oben links: zentrale Begriffe meines ethischen Ansatzes; oben rechts: 300 Jahre ‚Sylvicultura oeconomica‘ von Hannß Carl von Carlowitz, aufgenommen in Regensburg 2013; unten links: Bären-Parade am Pariser Platz 2002, neben dem Brandenburger Tor, hier die beiden von der ‚Stiftung Weltethos‘ beigesteuerten Exemplare der Künstlerin Eva Herlitz mit der Goldenen Regel in verschiedenen Sprachen und zentralen Weisungen einiger Religionen der Welt; unten rechts: Artikel Ethik, in: Kluge, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 22. Aufl., Berlin-New York 1989, 191 (Fotos und Kollage: Andreas Lienkamp).

Zitiervorschlag

Lienkamp, Andreas: Ethische Maßstäbe. Urteilkriterien für Wissenschaft und Bildung, Politik und Wirtschaft (Osnabrücker Beiträge zur Theologie und Ethik 4, hrsg. von Andreas Lienkamp), Osnabrück 2020, <https://www.lienkamp-berlin.de/publikationen>.

ISSN 2626-2444

Inhalt

Vorwort.....	7
Ethische Maßstäbe	9
Kopiervorlage.....	13
Ethische Maßstäbe	15

Vorwort

Eine erste Variante der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung ethischer Normen erschien 1996 in meinem Beitrag ‚Systematische Einführung in die christliche Sozialethik‘¹. Diese Einführung habe ich damals für (angehende) Theologinnen und Theologen geschrieben, um ihnen ein ethisches Instrumentarium an die Hand zu geben, das sie befähigen sollte, im interdisziplinären Gespräch zu argumentieren. Der Text entstand aus einer längeren Erprobung am ‚Institut für Christliche Sozialwissenschaften‘ der Universität Münster, an dem ich seinerzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter von Prof. DDr. Franz Furger tätig war.

Eine vollständig überarbeitete und deutlich erweiterte Fassung der Übersicht habe ich dann in meiner Habilitationsschrift publiziert, die 2009 unter dem Titel ‚Klimawandel und Gerechtigkeit – Eine Ethik der Nachhaltigkeit in christlicher Perspektive‘ veröffentlicht wurde². Dort sind die einzelnen normativen Maßstäbe in einem größeren Zusammenhang dargestellt und ausführlich begründet. In meiner bald zehnjährigen Lehre und Forschung als Professor für christliche Sozial- und Umweltethik am Institut für Katholische Theologie der Universität Osnabrück konnte ich diese Aufstellung anschließend weiter testen und modifizieren.

Allen, die durch konstruktive Kritik zu der Entstehung und Weiterentwicklung des nachstehenden Katalogs beigetragen haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Ich hoffe, dass diese Aufstellung auch für Menschen anderer religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse und Überzeugungen eine Hilfe darstellt. Die systematisch aufgebaute Liste kann überall dort eingesetzt werden, wo ethische Entscheidungen getroffen, moralische Konflikte gelöst und Gründe für die eigene Position dargelegt werden sollen.

Ich widme diese kleine Publikation meinem akademischen Lehrer, dem im Jahr 1997 viel zu früh verstorbenen katholischen Sozialethiker und Moraltheologen Franz Furger, der heute sein 85. Lebensjahr vollendet hätte.

Osnabrück, 22. Februar 2020

Andreas Lienkamp

¹ Lienkamp, Andreas: Systematische Einführung in die christliche Sozialethik, in: Furger, Franz / Lienkamp, Andreas / Dahm, Karl-Wilhelm (Hrsg.): Einführung in die Sozialethik (Münsteraner Einführungen – Theologie – 3), Münster: Lit 1996, 29-88, hier 57 f.

² Lienkamp, Andreas: Klimawandel und Gerechtigkeit. Eine Ethik der Nachhaltigkeit in christlicher Perspektive, Paderborn-München-Wien-Zürich 2009, 355-358, https://digi20.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb00087486_00001.html.

Ethische Maßstäbe

Dimensionen Ethische Maßstäbe	Individuethik Personaler Aspekt	Sozialethik Gesellschaftlicher Aspekt	Umweltethik Ökologischer Aspekt
Christliches Bild vom Menschen in Gesellschaft und Natur Mensch = Leib-Geist-Seele-Einheit; kein isoliertes Wesen, sondern eingebettet in Gesellschaft und Natur, zugleich Individuum, Gesellschafts- und Naturwesen	Mensch Mensch = Bild / Statue Gottes; eine einmalige, vernunft- und moralfähige Person mit einer inhärenten, unantastbaren, gleichen, unbedingt zu achtenden und zu schützenden Würde	Gesellschaft Mensch = ein soziales Wesen, das notwendig auf seine Mitmenschen bezogen und angewiesen ist; die gleiche Würde aller ist wechselseitig zu achten und strukturell, institutionell und rechtlich zu schützen	Natur Mensch = ein Naturwesen, das notwendig auf seine außerhumane Mitwelt bezogen und angewiesen ist; dieser kommt ein zu achtender und zu schützender Eigenwert, eine eigene Würde zu
Freiheit und Verantwortung gehören zusammen und beinhalten die Pflicht zur Befreiung aus Unfreiheit	Freiheit sich selbst zu bestimmen und zu entfalten (Freiheit zu ...) sowie Freiheit von Fremdbestimmung (Freiheit von ...)	Freiheit ist immer sozial verpflichtet, d. h. mit der Freiheit der anderen Menschen zum Ausgleich zu bringen	Freiheit ist immer ökologisch verpflichtet, d. h. mit der Freiheit der nicht-menschlichen Geschöpfe zum Ausgleich zu bringen
Liebesgebot meint die Verpflichtung zur Achtung der anderen (Wohlwollen) und zu konkreten Taten der Liebe (Wohltun) (vgl. Goldene Regel, Kategorischer Imperativ)	„Die Verpflichtung, „unseren Nächsten [, sich selbst, den fremden, ja auch den mir / uns feindlich gesonnenen Mitmenschen; A. L.] zu lieben“, hat eine individuelle Dimension, [...]“	„[...] aber sie fordert auch ein weitergehendes soziales Engagement für das Gemeinwohl“ ¹	... sowie eine Ausweitung auf die ganze Schöpfung in „Ehrfurcht vor dem Leben“ (Albert Schweitzer)
Gerechtigkeit verlangt, auf der Basis gleicher Würde und gleicher Rechte „wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln“ ²	Gerechtigkeit als Tugend ist der beständige und allgemein gültige Wille, jedem das Seine und jeder das Ihre (<i>suum cuique</i>) zukommen zu lassen, und zwar sein bzw. ihr <i>Recht</i> (Ulpian, Thomas von Aquin)	Soziale Gerechtigkeit <ul style="list-style-type: none"> • welt-/gesellschaftlich sowie gegenüber den vergangenen und kommenden Generationen • Verteilungs-, Beteiligungs-, Tausch- und Verfahrensgerechtigkeit 	Umweltgerechtigkeit Verantwortung der Menschen für ein gerechtes Verhältnis zur außerhumanen Mitwelt
Frieden im Sinne von Sicherheit und Gewaltlosigkeit und als Werk der Gerechtigkeit (Jesaja 32,17)	Frieden mit sich selbst (Seelenfrieden) und eine daraus resultierende Haltung der Friedfertigkeit	sozialer Frieden: <ul style="list-style-type: none"> • inner- und • zwischenstaatlich • zwischen Weltanschauungen, Religionen, Ethnien 	Frieden im Verhältnis der Menschen zur außermenschlichen Natur

Dimensionen Ethische Maßstäbe	Individuethik Personaler Aspekt	Sozialethik Sozialer Aspekt	Umweltethik Ökologischer Aspekt
<p>vorrangige Option für die Armen und Nichtbeteiligten</p> <p>Liebe und Gerechtigkeit fordern ‚not-wendig‘ die advokatorische Parteinahme, weil, insofern und so lange (Subsidiaritätsprinzip!) andere ihr Recht nicht selbst erstreiten können</p>	<p>verlangt eine Positionierung auf der Seite der Armen und Nichtbeteiligten, ein Hören auf ihren oft stummen Schrei sowie die Betrachtung der Wirklichkeit und der Probleme aus ihrer Perspektive</p>	<p>zielt auf die Überwindung der strukturellen Ursachen von Armut und Ausgrenzung, auf eine inklusive Gesellschaft und auf die Schaffung menschenwürdiger Lebensverhältnisse für alle</p>	<p>auch die außermenschlichen Kreaturen sowie die Ökosysteme und die Schöpfung insgesamt bedürfen des anwalt-schaftlichen Einsatzes zur Realisierung ihrer berechtigten Bedürfnisse und Interessen, zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung ihrer Integrität</p>
<p>Prinzipien, die dem ‚positiven‘ (in Gesetzen formulierten) Recht zu Grunde liegen und übergeordnet sind</p>	<p>Personalität</p> <p>die menschliche Person ist in sich Selbstzweck; ihre Achtung und ihr Schutz hat daher Ausgangspunkt jeder Ethik zu sein</p>	<p>Gemeinwohl</p> <p>das gemeinsame Wohl aller, die in Bezug auf ihre Existenz, ihre Daseinsgestaltung und Bedürfnisbefriedigung untereinander verflochten sind</p>	<p>Nachhaltigkeit</p> <p>Ziel ist „eine an der Würde und Verantwortungsfähigkeit des Menschen orientierte ökonomische und soziale Entwicklung, die zugleich dauerhaft-umweltgerecht sein soll“³</p>
<p>Heuristische Verwirklichungsmaximen, die dem ‚Auffinden‘ (von griech. εὑρηκα, <i>heureka</i>, ich hab’s gefunden) konkreter Handlungsnormen und Problemlösungen dienen</p>	<p>Subsidiarität</p> <p>schützt die Freiheit und Selbständigkeit der Person bzw. der kleineren Einheiten vor dem Übergriff der größeren sozialen Einheit, nimmt letztere aber in Pflicht, wenn die kleinere Einheit ihre legitimen Ziele nicht oder nur schlecht allein verwirklichen kann</p>	<p>Solidarität</p> <p>fordert als „Gemeinverhaftung“⁴ bzw. als Con- und Pro-Solidarität⁵ die Rücksichtnahme auf die Gemeinschaft und den Einsatz für Gerechtigkeit</p>	<p>Retinität</p> <p>fordert die Einbettung aller gesellschaftlichen Prozesse in das sie tragende Netzwerk ökologischer Regelkreise</p>
<p>Weitere Kriterien zur Operationalisierung der Gerechtigkeit</p>	<p>Verursacherprinzip als rückwirkendes Kostenzurechnungsprinzip für entstandene Schäden und vorausschauende Pflicht zur Vermeidung von Belastungen für Mensch und Natur (<i>Nichtverursacherprinzip</i>)</p>		
	<p>Vorsorgeprinzip als Prinzip der Minderung von Risiken und Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, besonders bei Entscheidungen unter Unsicherheit</p>		
	<p>Prinzip der Beweislastumkehr verlangt, dass für jedes riskante Produkt oder Projekt ein „objektiver und schlagender Nachweis [...] erbracht werden“, dass es „keine schweren Schäden für die Umwelt und ihre Bewohner verursachen wird“ (LS 186)⁶</p>		
	<p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Prinzip einer Ethik der Mittel, wonach alle Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen</p>		

Dimensionen Ethische Maßstäbe	Individuethik Personaler Aspekt	Sozialethik Gesellschaftlicher Aspekt	Umweltethik Ökologischer Aspekt
<p>Menschenrechte⁷ und Rechte der außerhumanen Natur buchstabieren aus, was Gerechtigkeit meint</p> <p>erstere sind rechtlich entfaltet in internationalen Pakten und Konventionen, in den Grundrechten vieler nationaler Verfassungen sowie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union</p> <p>Menschenpflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung der Persönlichkeit möglich ist (Art. 29 I AEMR) • Pflicht zur Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen (29 II) 	<p>Freiheits- und Mitbestimmungsrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person (Art. 3-5 AEMR) • Gleichheit vor dem Gesetz (6;7) • Schutz vor Diskriminierung (2;7) • Rechtsschutz bei Grundrechtsmissachtung (8) • Schutz vor Staatswillkür (Haft, Ausweisung) (9-11) • Schutz des Privatbereichs und Rufes (12) • Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes, Reisefreiheit (13) • Asylrecht (14) • Recht auf eine Staatsangehörigkeit (15) • Recht auf Ehe und Familie (16) • Recht auf privates oder gemeinschaftliches Eigentum (17); Recht auf Schutz geistigen Eigentums (27) • Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit (18) • Recht auf freie Meinungsäußerung und Information (19) • Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (20) • Recht auf politische Beteiligung (21 I) • Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern (21 II) • allgemeines, gleiches und geheimes Wahlrecht (21 III) 	<p>Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf soziale Sicherheit (22) • Recht auf die unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (22) • Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Schutz vor Arbeitslosigkeit (23 I) • Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit (23 II) und angemessene Entlohnung (23 III) • Recht auf soziale Schutzmaßnahmen (23 III) • Recht auf Berufsvereinigungen (23 IV) • Recht auf Erholung, Freizeit, bezahlten Urlaub (24) • Recht auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung, soziale Fürsorge (25 I) • Recht auf Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter (25 I) • Recht auf Bildung (26) • Recht auf Teilhabe am Kulturleben (27) <p>Kollektive Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechte der Völker: Recht auf Selbstbestimmung, auf kulturelle Verschiedenheit, auf Entwicklung, Frieden, Sicherheit sowie auf eine intakte Umwelt • Rechte der kommenden Generationen bzw. zukünftige Rechte zukünftiger Individuen 	<p>Rechte der außerhumanen Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Schutz: „Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert.“ (§ 2 I Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres – Nationalparkgesetz – vom 17.12.1999)⁸ • Tierrechte auf Leben, Wohlbefinden (artgerechtes Dasein), auf Schutz vor (vermeidbaren) Schmerzen, Leiden oder Schäden (Art. 20a GG; § 1 TierSchG) • die Rechte der „natürliche[n] Umwelt“ „müssen [...] mit Nachdruck behauptet werden, indem man den Umweltschutz verstärkt [...]. Vor allem ist zu bekräftigen, dass es ein wirkliches ‚Recht der Umwelt‘ gibt“ (Franziskus 2015, 2)⁹

Anmerkungen

- ¹ USCCB: Nationale Konferenz der katholischen Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika: Gegen Unmenschlichkeit in der Wirtschaft. Der Hirtenbrief „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“ [1986], Freiburg-Basel-Wien 1987, Pastoralbotschaft Nr. 14, Originalfassung unter: https://www.usccb.org/upload/economic_justice_for_all.pdf.
- ² Bundesverfassungsgericht: Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16 –, Rn. 64, http://www.bverfg.de/e/rs20180718_1bvr167516.html.
- ³ SRU: Zur Umsetzung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung. Umweltgutachten 1996 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (BT-Drs. 13/4108), Bonn 1996, Nr. 8, https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/1994_2000/1996_Umweltgutachten_Bundestagsdrucksache.html.
- ⁴ Vgl. Nell-Breuning, Oswald von: Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre, München ²1985, 54.
- ⁵ Vgl. Mieth, Dietmar: Moral und Erfahrung, Bd. 2, Freiburg-Fribourg 1998, 179.
- ⁶ Franziskus: Enzyklika Laudato si' über die Sorge für das gemeinsame Haus (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 202, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz), Bonn 2015, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2015/VAS_202.pdf.
- ⁷ Die in Klammern angegebenen Artikel beziehen sich jeweils auf die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) von 1948, <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>. Die meisten ihrer Bestimmungen werden inzwischen als Völkergewohnheitsrecht angesehen. Außerdem muss die AEMR in Verbindung mit dem Zivil- und dem Sozialpakt (Unterzeichnung: 1966, Inkrafttreten: 1976) betrachtet werden, https://www.kath-theologie.uni-osnabrueck.de/fachgebiete/christliche_sozialwissenschaften/materialien/materialsammlung_menschenwuerde_und_menschenrechte.html.
- ⁸ Dieses Gesetz (<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=ilink&query=NParkG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>) wurde ausgewählt, weil hier, möglicherweise erstmalig, der Eigenwert und ein daraus resultierendes Schutzrecht der Gesamtheit der Natur rechtlich formuliert wurden (vgl. § 1 BNatSchG, https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_1.html).
- ⁹ Franziskus: Rede vor der UN-Generalversammlung, New York 25.9.2015, http://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/september/documents/papa-francesco_20150925_onu-visita.html.

Kopiervorlage

Auf den folgenden beiden Seiten finden Sie eine Kopiervorlage, die ressourcensparend auf einem Blatt ausgedruckt werden kann.

Ethische Maßstäbe

Dimensionen Ethische Maßstäbe	Individuethik Personaler Aspekt	Sozialethik Gesellschaftlicher Aspekt	Umweltethik Ökologischer Aspekt
Christliches Bild vom Menschen in Gesellschaft und Natur Mensch = Leib-Geist-Seele-Einheit; kein isoliertes Wesen, sondern eingebettet in Gesellschaft und Natur, zugleich Individuum, Gesellschafts- und Naturwesen	Mensch Mensch = Bild / Statue Gottes; eine einmalige, vernunft- und moralfähige Person mit einer inhärenten, unantastbaren, gleichen, unbedingt zu achtenden und zu schützenden Würde	Gesellschaft Mensch = ein soziales Wesen, das notwendig auf seine Mitmenschen bezogen und angewiesen ist; die gleiche Würde aller ist wechselseitig zu achten und strukturell, institutionell und rechtlich zu schützen	Natur Mensch = ein Naturwesen, das notwendig auf seine außerhumane Mitwelt bezogen und angewiesen ist; dieser kommt ein zu achtender und zu schützender Eigenwert, eine eigene Würde zu
Freiheit und Verantwortung gehören zusammen und beinhalten die Pflicht zur Befreiung aus Unfreiheit	Freiheit sich selbst zu bestimmen und zu entfalten (Freiheit zu ...) sowie Freiheit von Fremdbestimmung (Freiheit von ...)	Freiheit ist immer sozial verpflichtet, d. h. mit der Freiheit der anderen Menschen zum Ausgleich zu bringen	Freiheit ist immer ökologisch verpflichtet, d. h. mit der Freiheit der nicht-menschlichen Geschöpfe zum Ausgleich zu bringen
Liebesgebot meint die Verpflichtung zur Achtung der anderen (Wohllollen) und zu konkreten Taten der Liebe (Wohltun) (vgl. Goldene Regel, Kategorischer Imperativ)	„Die Verpflichtung, ‚unseren Nächsten [, sich selbst, den fremden, ja auch den mir / uns feindlich gesonnenen Mitmenschen; A. L.] zu lieben‘, hat eine individuelle Dimension, [...]“	„[...] aber sie fordert auch ein weitergehendes soziales Engagement für das Gemeinwohl“ ¹	... sowie eine Ausweitung auf die ganze Schöpfung in „Ehrfurcht vor dem Leben“ (Albert Schweitzer)
Gerechtigkeit verlangt, auf der Basis gleicher Würde und gleicher Rechte „wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln“ ²	Gerechtigkeit als Tugend ist der beständige und allgemeingültige Wille, jedem das Seine und jeder das Ihre (<i>suum cuique</i>) zukommen zu lassen, und zwar sein bzw. ihr <i>Recht</i> (Ulpian, Thomas von Aquin)	Soziale Gerechtigkeit • welt-/gesellschaftlich sowie gegenüber den vergangenen und kommenden Generationen • Verteilungs-, Beteiligungs-, Tausch- und Verfahrensgerechtigkeit	Umweltgerechtigkeit Verantwortung der Menschen für ein gerechtes Verhältnis zur außerhumanen Mitwelt
Frieden im Sinne von Sicherheit und Gewaltlosigkeit und als Werk der Gerechtigkeit (Jesaja 32,17)	Frieden mit sich selbst (Seelenfrieden) und eine daraus resultierende Haltung der Friedfertigkeit	sozialer Frieden: • inner- und • zwischenstaatlich • zwischen Weltanschauungen, Religionen, Ethnien	Frieden im Verhältnis der Menschen zur außermenschlichen Natur
vorrangige Option für die Armen und Nichtbeteiligten Liebe und Gerechtigkeit fordern ‚notwendig‘ die advokatorische Parteinahme, weil, insofern und so lange (Subsidiaritätsprinzip!) andere ihr Recht nicht selbst erstreiten können	verlangt eine Positionierung auf der Seite der Armen und Nichtbeteiligten, ein Hören auf ihren oft stummen Schrei sowie die Betrachtung der Wirklichkeit und der Probleme aus ihrer Perspektive	zielt auf die Überwindung der strukturellen Ursachen von Armut und Ausgrenzung, auf eine inklusive Gesellschaft und auf die Schaffung menschenwürdiger Lebensverhältnisse für alle	auch die außermenschlichen Kreaturen sowie die Ökosysteme und die Schöpfung insgesamt bedürftig des anwaltschaftlichen Einsatzes zur Realisierung ihrer berechtigten Bedürfnisse und Interessen, zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung ihrer Integrität
Prinzipien , die dem ‚positiven‘ (in Gesetzen formulierten) Recht zu Grunde liegen und übergeordnet sind	Personalität die menschliche Person ist in sich Selbstzweck; ihre Achtung und ihr Schutz hat daher Ausgangspunkt jeder Ethik zu sein	Gemeinwohl das gemeinsame Wohl aller, die in Bezug auf ihre Existenz, ihre Daseinsgestaltung und Bedürfnisbefriedigung untereinander verflochten sind	Nachhaltigkeit Ziel ist „eine an der Würde und Verantwortungsfähigkeit des Menschen orientierte ökonomische und soziale Entwicklung, die zugleich dauerhaft-umweltgerecht sein soll“ ³
Heuristische Verwirklichungsmaximen , die dem ‚Auffinden‘ (von griech. εὕρηκα, <i>heureka</i> , ich hab's gefunden) konkreter Handlungsnormen und Problemlösungen dienen	Subsidiarität schützt die Freiheit und Selbständigkeit der Person bzw. der kleineren Einheiten vor dem Übergriff der größeren sozialen Einheit, nimmt letztere aber in Pflicht, wenn die kleinere Einheit ihre legitimen Ziele nicht oder nur schlecht allein verwirklichen kann	Solidarität fordert als „Gemeinverhaftung“ ⁴ bzw. als Con- und Pro-Solidarität ⁵ die Rücksichtnahme auf die Gemeinschaft und den Einsatz für Gerechtigkeit	Retinität fordert die Einbettung aller gesellschaftlichen Prozesse in das sie tragende Netzwerk ökologischer Regelkreise

Dimensionen Ethische Maßstäbe	Individuethik Personaler Aspekt	Sozialethik Gesellschaftlicher Aspekt	Umweltethik Ökologischer Aspekt
Weitere Kriterien zur Operationalisierung der Gerechtigkeit	Verursacherprinzip als rückwirkendes Kostenzurechnungsprinzip für entstandene Schäden und vorausschauende Pflicht zur Vermeidung von Belastungen für Mensch und Natur (<i>Nichtverursacherprinzip</i>)		
	Vorsorgeprinzip als Prinzip der Minderung von Risiken und Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, besonders bei Entscheidungen unter Unsicherheit		
	Prinzip der Beweislastumkehr verlangt, dass für jedes riskante Produkt oder Projekt ein „objektiver und schlagender Nachweis [...] erbracht werden“, dass es „keine schweren Schäden für die Umwelt und ihre Bewohner verursachen wird“ (LS 186) ⁶		
	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Prinzip einer Ethik der Mittel, wonach alle Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen		
Menschenrechte⁷ und Rechte der außerhumanen Natur buchstabieren aus, was Gerechtigkeit meint erstere sind rechtlich entfaltet in internationalen Pakten und Konventionen, in den Grundrechten vieler nationaler Verfassungen sowie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Menschenpflichten <ul style="list-style-type: none"> • Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung der Persönlichkeit möglich ist (Art. 29 I AEMR) • Pflicht zur Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen (29 II) 	Freiheits- und Mitbestimmungsrechte <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person (Art. 3-5 AEMR) • Gleichheit vor dem Gesetz (6;7) • Schutz vor Diskriminierung (2;7) • Rechtsschutz bei Grundrechtsmissachtung (8) • Schutz vor Staatswillkür (Haft, Ausweisung) (9-11) • Schutz des Privatbereichs und Rufes (12) • Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes, Reisefreiheit (13) • Asylrecht (14) • Recht auf eine Staatsangehörigkeit (15) • Recht auf Ehe und Familie (16) • Recht auf privates oder gemeinschaftliches Eigentum (17); Recht auf Schutz geistigen Eigentums (27) • Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit (18) • Recht auf freie Meinungsäußerung und Information (19) • Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (20) • Recht auf politische Beteiligung (21 I) • Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern (21 II) • allgemeines, gleiches und geheimes Wahlrecht (21 III) 	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf soziale Sicherheit (22) • Recht auf die unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (22) • Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Schutz vor Arbeitslosigkeit (23 I) • Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit (23 II) und angemessene Entlohnung (23 III) • Recht auf soziale Schutzmaßnahmen (23 III) • Recht auf Berufsvereinigungen (23 IV) • Recht auf Erholung, Freizeit, bezahlten Urlaub (24) • Recht auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung, soziale Fürsorge (25 I) • Recht auf Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter (25 I) • Recht auf Bildung (26) • Recht auf Teilhabe am Kulturleben (27) Kollektive Rechte <ul style="list-style-type: none"> • Rechte der Völker: Recht auf Selbstbestimmung, auf kulturelle Verschiedenheit, auf Entwicklung, Frieden, Sicherheit sowie auf eine intakte Umwelt • Rechte der kommenden Generationen bzw. zukünftige Rechte zukünftiger Individuen 	Rechte der außerhumanen Natur <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Schutz: „Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert.“ (§ 2 I Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres – Nationalparkgesetz – vom 17.12.1999)⁸ • Tierrechte auf Leben, Wohlbe finden (artgerechtes Dasein), auf Schutz vor (vermeidbaren) Schmerzen, Leiden oder Schäden (Art. 20a GG; § 1 TierSchG) • die Rechte der „natürliche[n] Umwelt“ „müssen [...] mit Nachdruck behauptet werden, indem man den Umweltschutz verstärkt [...]. Vor allem ist zu bekräftigen, dass es ein wirkliches ‚Recht der Umwelt‘ gibt“ (Franziskus 2015, 2)⁹

© Andreas Lienkamp 2020

Anmerkungen

- ¹ USCCB: Nationale Konferenz der katholischen Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika: Gegen Unmenschlichkeit in der Wirtschaft. Der Hirtenbrief „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“ [1986], Freiburg-Basel-Wien 1987, Pastoralbotschaft Nr. 14.
- ² Bundesverfassungsgericht: Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2018 - 1 BvR 1675/16 -, Rn. 64.
- ³ SRU: Zur Umsetzung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung. Umweltgutachten 1996 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (BT-Drs. 13/4108), Bonn 1996, Nr. 8.
- ⁴ Vgl. Nell-Breuning, Oswald von: Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre, München ²1985, 54.
- ⁵ Vgl. Mieth, Dietmar: Moral und Erfahrung, Bd. 2, Freiburg-Fribourg 1998, 179.
- ⁶ Franziskus: Enzyklika Laudato si' über die Sorge für das gemeinsame Haus (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 202, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz), Bonn 2015.
- ⁷ Die in Klammern angegebenen Artikel beziehen sich jeweils auf die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) von 1948. Die meisten ihrer Bestimmungen werden inzwischen als Völkergewohnheitsrecht angesehen. Außerdem muss die AEMR in Verbindung mit dem Zivil- und dem Sozialpakt (Unterzeichnung: 1966, Inkrafttreten: 1976) betrachtet werden.
- ⁸ Dieses Gesetz wurde ausgewählt, weil hier, möglicherweise erstmalig, der Eigenwert und ein daraus resultierendes Schutzrecht der Gesamtheit der Natur rechtlich formuliert wurden (vgl. § 1 BNatSchG).
- ⁹ Franziskus: Rede vor der UN-Generalversammlung, New York 25.9.2015.

